

Satzung vom 18.12.2025 zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest vom 15.12.2022

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. Nr. 32, S. 618) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze erhält die folgende Fassung:

A) Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

- | | | |
|-----------|--|------------|
| 1) | Benutzung von Reihengräbern | |
| a) | für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren | 2.087,50 € |
| b) | für Kinder bis zu 5 Jahre | 1.591,20 € |
| c) | Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 1.258,60 € |
| d) | Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte als anonyme Beisetzung | 1.258,60 € |
| e) | für Urnen | 1.399,60 € |
| f) | für anonyme Urnen | 1.281,20 € |
| g) | Baumgrab | 1.345,50 € |

h)	Rasenreihengräber mit Gedenkstein	1.855,50 €
i)	Urnensammlungsbestattungen in Gemeinschaftsanlagen	1.281,20 €
2)	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräberstätten	
a)	für eine Grabstelle	2.077,50 €
b)	für je eine Urnengrabstelle (bis zu 2 Urnen)	2.032,80 €
c)	Urnensammlung in partnerschaftlichen Gemeinschaftsanlagen	1.748,40 €
d)	Urnensammlung in partnerschaftlichen Baumbestattungsanlagen	1.709,80 €
e)	Urnensammlung im Kolumbarium	2.650,70 €
f)	für eine pflegefreie Erdgräberstätte	2.823,30 €

Diese Gebühren gelten für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung bestimmte Dauer.

3) Wiedererwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräberstätten / Urnenwahlgräberstätten gelten die vorstehenden Sätze zu 2. bzw. entsprechende Teilbeträge, und zwar:

a)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Wahlgräberstelle	2.077,50 €
b)	Verlängerung von Nutzungsrechten je Wahlgräberstelle u. Jahr	69,25 €
c)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnenwahlgräberstelle	2.032,80 €
d)	Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnenwahlgräberstelle u. Jahr	67,76 €
e)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage	1.748,40 €
f)	Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage u. Jahr	58,28 €
g)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage	1.709,80 €
h)	Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage u. Jahr	56,99 €
i)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	2.650,70 €
j)	Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	88,36 €
k)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je pflegefreier Erdgräberstätte	2.823,30 €
l)	Verlängerung von Nutzungsrechten je pflegefreier Erdgräberstätte	94,11 €

4) Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgräberstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer 3 b), 3 d), 3 f), 3 h), 3 j) bzw. 3 l) für die Grabstellen der

Wahlgrabstätte entsprechend der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest vom 15.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

5) Doppelbelegung innerhalb der Ruhezeit

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen:	1.038,80 €
Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen:	1.016,40 €
Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle im Kolumbarium in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen	1.325,40 €

B) Bestattungsgebühren

1) Grabbereitung

a) Bestattungsgebühr Kolumbarium	142,10 €
b) Grabbereitung Urne	284,30 €
c) Grabbereitung Sarg	852,80 €
d) Grabbereitung Sarg Kind	341,10 €
e) Grabbereitung Tot- und Fehlgeburten	199,00 €

2) Benutzung der Leichenhalle

3) Aufbewahrung von Urnen (einmalige Pauschale)	9,50 €
4) Benutzung der Trauerhalle / inkl. Dekoration und Einrichtung wie Lautsprecheranlage und Orgel / Harmonium, einschl. der Endreinigung je begonnene Stunde	236,20 €
5) Benutzung des kleinen Trauerraumes incl. Dekoration (s. o.), einschl. der Endreinigung	47,20 €

6) Umbettungen

Umbettungen werden nach Material-, Lohn- und Verwaltungsaufwand berechnet. Die KBS ist berechtigt, die Umbettungsarbeiten an Fachfirmen zu vergeben. In diesem Fall werden die Kosten der Fachfirma sowie der Verwaltungsaufwand berechnet.

C) Sonstige Leistungen

1) Erste Aufmachung:

Die Erste Aufmachung der Grabstätten (Abräumen und Entsorgen der Kränze, Herstellen eines einfachen Grabhügels oder Planieren und Glatharken der Fläche) ist der KBS vorbehalten. Die Gebühr für die erste Auf-

machung wird zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren | 135,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | 63,00 € |
| c) für Urnen | 31,50 € |

- 2) Sonstige gärtnerische Arbeiten und andere nicht im Voraus bestimmmbare Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand berechnet.

D) Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1) Prüfung und Genehmigung von Grabmalen inkl. Verkehrssicherheitskontrolle je Grabmal | 135,00 € |
| 2) Prüfung und Genehmigung von Einfassungen je Einfassung | 54,00 € |
| 3) Prüfung und Genehmigung von Kissensteinen je Kissenstein | 54,00 € |
| 4) Umschreibung (Übertragung der Rechte an Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten) | 13,50 € |
| 5) Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten. Es werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 5 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurückgezahlt. | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 18.12.2025

gez. Marcus Schiffer
 Bürgermeister